



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023**Freitag, 29. September 2023****Nr. 36**

Inhalt

Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023
Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses im Stimmkreis 110 (Altötting)

Kreistagssitzung

Bekanntmachung der Sparkasse

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV); Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Dyneon GmbH;
Errichtung und Betrieb einer neuen FKW-Verwertungsanlage auf dem Grundstück mit der
Flur-Nr. 1535/4 der Gemarkung Burgkirchen

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
(BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom
26.03.2019 GVBl. S. 98)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co.KG, Chemiepark Gendorf:
A 01 – Chlor
Änderung durch Errichtung und Betrieb einer neuen HCl-Synthese Anlage und
Kapazitätserhöhung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1535/3 und 1535/4 der
Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

31 – 0042/3

Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023
Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des
Ergebnisses im Stimmkreis 110 (Altötting)

Am Mittwoch, den **11. Oktober 2023** um **14:00 Uhr** tritt der Stimmkreisausschuss im Landratsamt Altötting, Außenstelle Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Besprechungsraum SE.08 im Erdgeschoss zu einer Sitzung zusammen.

In dieser Sitzung wird gemäß Art. 41 Landeswahlgesetz -LWG-, Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 Bezirkswahlgesetz -BezWG- und § 69 Landeswahlordnung -LWO- das endgültige Wahlergebnis der Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023 im Stimmkreis 110 Altötting festgestellt und verkündet.

Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 8 Abs. 1 LWG).

Friedrich Stinglwagner
Stimmkreisleiter

(Dienstsiegel)

Altötting, 28.09.2023
Landratsamt Altötting

Abt. 4

16. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 09.10.2023, 14:00 Uhr findet im Kultur+Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1, die

16. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Jahresabschluss 2022 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf
- 2 Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2023
- 3 FOS/BOS - Planungsentwurf 2022
- 4 Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 5 Aufhebung der Richtlinien des Landkreises Altötting zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten
- 6 Verschiedenes

Landratsamt Altötting, 26.09.2023

Erwin Schneider
L a n d r a t

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025527585

lautend auf

Anton Aigner, geb. 16.09.1931
Josef-Ressel-Weg 17
84478 Waldkraiburg

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

27.12.2023

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Nr. 31 – Az. 0132.1/2

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 26. September 2023 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting mit den auf Basis „Zensus 2011“ fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2023 übermittelt:

Gde.-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	13 163
171112	Burghausen, St	19 362
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 924
171114	Emmerting	4 198
171115	Erlbach	1 178
171116	Feichten a.d.Alz	1 316
171117	Garching a.d.Alz	8 819
171118	Haiming	2 533
171119	Halsbach	1 077
171121	Kastl	2 836
171122	Kirchweidach	2 812
171123	Marktl, M	2 828
171124	Mehring	2 400
171125	Neuötting, St	9 096
171126	Perach	1 320

171127	Pleiskirchen	2 467
171129	Reischach	2 657
171130	Stammham	1 023
171131	Teising	1 809
171132	Töging a.Inn, St	9 570
171133	Tüßling, M	3 362
171134	Tyrlaching	1 077
171135	Unterneukirchen	3 410
171137	Winhöring	4 846
Landkreis Altötting		114 083

Altötting, 27. September 2023
Landratsamt Altötting

Az.: 22-824.12/2-H16-2022/01

Öffentliche Bekanntmachung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Dyneon GmbH;

Standort: Chemiepark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz

H16 – FKW-Verwertungsanlage

Errichtung und Betrieb einer neuen FKW-Verwertungsanlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1535/4 der Gemarkung Burgkirchen.

Die Firma Dyneon GmbH beabsichtigt, am o. g. Standort im Chemiepark Gendorf eine neue FKW-Verwertungsanlage (H16) zu errichten und zu betreiben. Das beantragte Vorhaben ist eine nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 10 Tonnen gefährliche Abfälle pro Tag - Nr. 8.1.1.1 der 4. BImSchV; außerdem handelt es sich hier um eine Anlage nach Industrieemissions-RL, Nr. 5.2 b) den Anhang I zur IE-RL 2010/75/EU;

In der neuen FKW-Verwertung sollen Abgasströme und flüssige Rückstände aus den Anlagen der Firma Dyneon GmbH, sowie in geringem Umfang Abgasströme anderer Standortkunden verbrannt werden. Zusätzlich sollen PFC-haltige (Perfluorcarbons) Abwasserströme aus Anlagen der Firma Dyneon GmbH verbrannt werden. Kernstück der neuen FKW-Verwertungsanlage ist eine Feuerungsanlage mit einer beantragten maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) 13 MW. In dieser Feuerungsanlage werden flüssige Abfälle und Abgase durch Zugabe von Erdgas und Verbrennungsluft verbrannt. Nach einer mehrstufigen Reinigung des Abgases erfolgt die Ableitung ins Freie. Das in den Absorbern anfallende Abwasser wird anschließend zur Umsetzung von Calciumhydroxid zu Calciumfluorid genutzt.

Nähere Einzelheiten zu Art und Umfang des Vorhabens können den beiliegenden Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Landratsamt Altötting als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde führt für das Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10, 13 BImSchG durch.

Ferner ist das Vorhaben auch in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, Anlage 1 zum UVPG unter Nr.8.1.1.1 (X, Spalte 1) aufgeführt; somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 4, 5 UVPG erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage unterliegt auch den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §§ 4, 5, 6 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG wurde am 20.07.2021 durchgeführt; TÜV-Süd hat hierzu den **Umweltbericht (§ 16 UVPG)** am 14.09.2023 erstellt. Als Ergebnis wird abschließend festgestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens mit entsprechender Fachstellenbeteiligung nach § 17 UVPG, mit Öffentlichkeitsbeteiligung § 18 UVPG durchgeführt.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG) und wird hiermit nach § 19 UVPG bekannt gegeben.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Der Antrag nach BImSchG und die von der Firma Dyneon GmbH vorgelegten Antragsunterlagen - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten -, der UVP-Bericht - sowie die entscheidungserheblichen Gutachten und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023

bei folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- **Landratsamt Altötting**, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S109, Tel. 08671/502-727
- **Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz**, Max-Plank-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer 18, Tel. 08679/309-171

Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet somit am **08.12.2023**.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der **Erörterungstermin** wird gegebenenfalls am **Donnerstag, 21.12.2023** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zi.-Nr. SE 08 (Erdgeschoss) stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes Altötting; gemäß §§ 16, 17 der 9. BImSchV kann in begründeten Fällen

der anberaumte Termin vertagt werden oder auch wegfallen. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 29.09.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR RAFAL FABISIEWICZ**

zuletzt gemeldet in **KARRERWEG 8, 84547 EMMERTING**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 27.09.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-RF2021 eine Anhörung gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen / ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 27.09.2023
Landratsamt Altötting

Az. 22-824.16/4-A01-2023/01

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co.KG, Chemiapark Gendorf:

- **A 01 – Chlor**
Änderung durch Errichtung und Betrieb einer neuen HCl-Synthese Anlage und Kapazitätserhöhung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1535/3 und 1535/4 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung und Lagerung von gasförmigem Chlorwasserstoff und zur Herstellung von Salzsäure (Anlage A01– Chlor) mit Installation einer Teilanlage zur Herstellung Salzsäure mit integrierter HCl-Synthese wesentlich zu ändern. Außerdem ist eine Erhöhung der genehmigten Kapazität der Anlage A01 auf 240.000 t Chlor/Jahr beantragt.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.12 und 4.1.13 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage A01 der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co.KG in Burgkirchen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-717) wird gebeten.

Landratsamt Altötting
Altötting, 27.09.2023

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
